

Hauptverhandlung. Auditor war Major Paul Popp, St. Gallen. Jeder Angeklagte hatte einen Verteidiger. Für Alfred Quaderer amtierte der St. Galler Dr. Rolf Zollikofer, Rapperswil, als Pflichtverteidiger. Dem Territorialgericht 3b gehörten sieben Richter an, alles Militärpersonen. Vorsitzender «Grossrichter» war ein hoher Offizier, in diesem Falle Oberstleutnant Hans Roth aus Zürich. Richter waren drei weitere Offiziere, nämlich ein Oberst, ein Oberstleutnant und ein Oberleutnant, sowie drei Unteroffiziere, nämlich ein Fourier, ein Wachtmeister und ein Korporal. Alle Mitglieder des Gerichts stammten aus der Ostschweiz, nämlich aus den Kantonen St. Gallen, Appenzell und Glarus, der Vorsitzende aus Zürich.

Ein Todesurteil kam nur zustande, wenn mindestens sechs der sieben Richter dafür stimmten. Nach dem Urteil gab es die Möglichkeit der Kassationsbeschwerde an das Militärkassationsgericht, welches das Urteil bei Gesetzesverletzung oder willkürlichem Ermessen für nichtig erklären konnte, dann wäre es zur Neuurteilung ans Gericht zurückgegangen. Nach Abweisung einer Kassationsbeschwerde blieb als letztes ein Begnadigungsgesuch an die Vereinigte Bundesversammlung.

Die Hauptverhandlungen gegen insgesamt 22 Personen des Spionagerings fanden im März 1944 in St. Gallen statt. Hauptangeklagte waren hierbei Alfred Quaderer, Kurt Roos und Willy Kranz – diese drei wurden zum Tode verurteilt – sowie Willy Weh, Pietro Rossi, Josef Arnold Vogt und die zwei Funker-Pioniere Willy Hürlimann und Georg Ursprung – die alle zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt wurden –, dazu der Füsilier-Korporal Alois Landolt, der 20 Jahre Zuchthaus erhielt. Die weiteren Strafen bewegten sich von 14 Jahren Zuchthaus an abwärts.

WARUM DAS TODESURTEIL?

Die gesetzlichen Grundlagen für das schwerste Urteil, jenes des Todes, waren gegeben. Quaderers Taten erfüllten den Tatbestand nach Artikel 86 Militärstrafgesetz, nämlich die Störung und Ge-

fährdung der Unternehmungen des Heeres, indem er «das Gerippe der Abwehrorganisation» der Schweiz verraten hatte (dieses und die in diesem Abschnitt folgenden Zitate folgen den bei Noll wiedergegebenen Quellenstellen). Das urteilende Gericht folgerte:

«Verrat objektiv schwerster Art ist somit begangen worden.»

Aber, argumentierte das Gericht, die Todesstrafe, als «das schwerste Übel ..., das man einem Menschen zufügen kann», sollte grundsätzlich nur ausgesprochen werden, wenn auch «subjektiv schwerste Schuld» vorliege. Eine solche bejahte das Gericht ebenfalls. Einziges Motiv Quaderers sei «Geldgier» gewesen. Mit Deutschland, für das er spionierte, verbänden ihn keine «vaterländischen», allenfalls «achtenswerten Momente», keinerlei «ethische Beweggründe». Er sei skrupellos vorgegangen, habe

«hemmungslos alles ausspioniert und verraten, was ihm zugänglich war.»

Er habe die Geheimnisse, um mehr Geld zu erlangen, ratenweise verkauft und dabei zeitweilig noch seinen Freund Roos hintergangen.

Das Gericht war sich bewusst, dass Quaderer Liechtensteiner, nicht Schweizer war. Es argumentierte indes, als Liechtensteiner sei er «Bürger eines mit der Schweiz in engster Freundschaft verbundenen ... Landes»,

das wie die Schweiz zur Zeit nicht in den Krieg einbezogen sei; er sei in der Schweiz aufgewachsen, habe hier die Schulen besucht, hier eine Malerlehre absolviert und ein Auskommen gefunden; während die Schweizerbürger Aktivdienst leisten mussten, habe er hier weiterleben können wie zuvor. Er aber habe in verabscheuungswürdiger Weise «Verrat dem Gastlande gegenüber» begangen.

Der Pflichtverteidiger, Dr. Zollikofer, plädierte für Quaderer auf lebenslängliches Zuchthaus. Doch das Gericht brach über Quaderer den Stab, indem es einstimmig zum Schluss kam:

«Es liegt ... sowohl subjektiv wie objektiv ein Fall schwerster Art vor, der im Interesse der Landesicherheit die Todesstrafe erheischt.»